



**Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
des Entsorgungs- und Servicebetriebes
Grünstadt AÖR**

vom 05.09.2008

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt – Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragspflichtige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Aufwandsspaltung

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Ablösung

§ 10 Beitragsschuldner

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt – Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 15 Vorausleistungen

- § 16 Ablösung
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit
- § 18 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 19 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 21 Gewichtung von Schmutzwasser
- § 22 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben
- § 23 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 24 Vorausleistungen
- § 25 Gebührenschuldner
- § 26 Veranlagung und Fälligkeit

IV. Abschnitt – Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

- § 27 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 28 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 29 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

V. Abschnitt – Abwasserabgabe

- § 30 Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- § 31 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Abschnitt – Inkrafttreten

- § 32 Inkrafttreten

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung des Entsorgungs- und Servicebetriebes Grünstadt AöR (EBG)

vom 05.09.2008

Der Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Servicebetriebes Grünstadt AöR hat in seiner Sitzung am 04. September 2008 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet, siehe Ende der Satzung

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) Die EBG betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung
 2. Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die EBG erhebt:
 1. einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung nach § 2 dieser Satzung,
 2. laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten, auch diejenigen für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Benutzungsgebühren nach § 18 dieser Satzung,
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und die Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 22 dieser Satzung,
 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 27 dieser Satzung,
 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 28 dieser Satzung und
 6. laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 29 und 30 dieser Satzung,
 7. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder Änderung einer bereits genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage nach § 29 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen

sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Entgeltsätze werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Die Sätze für die laufenden Entgelte der Abwasserbeseitigung betragen:

- | | |
|---|------------------|
| a) Wiederkehrender Beitrag für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser | |
| Beitragssatz pro m ² mögliche Abflussfläche | <i>0,26 Euro</i> |
| b) Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser | |
| Gebührensatz pro m ³ gewichtete Schmutzwassermenge | <i>1,55 Euro</i> |
| c) Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und die Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben | |
| Grundgebühr pro Abfuhr | <i>6,84 Euro</i> |
| Mengengebühr pro m ³ abgefahrener Abwasser | <i>4,36 Euro</i> |

Die Sätze für die einmaligen Beiträge der Abwasserbeseitigung für die erstmalige Herstellung betragen:

- | | |
|---|------------------|
| a) Beitragssatz pro m ² mögliche Abflussfläche für das Niederschlagswasser | <i>7,36 Euro</i> |
| b) Beitragssatz pro m ² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser | <i>5,64 Euro</i> |

Beitragssätze bei Aufwandsspaltung (erstmalige Herstellung) gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 KAG:

- | | |
|---|------------------|
| a) Beitragssätze für Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) und Grundstücksanschlussleitungen (Hausanschlüsse): | |
| aa) Beitragssatz pro m ² mögliche Abflussfläche für das Niederschlagswasser | <i>4,75 Euro</i> |
| bb) Beitragssatz pro m ² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser | <i>2,25 Euro</i> |
| b) Beitragssätze für die übrigen Anlagen: | |
| aa) Beitragssatz pro m ² mögliche Abflussfläche für das Niederschlagswasser | <i>2,61 Euro</i> |
| bb) Beitragssatz pro m ² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser | <i>3,39 Euro</i> |

II. Abschnitt

Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragspflichtige Aufwendungen

- (1) Die EBG erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung,

soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
1. die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation),
 2. die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 27 Abs. 1 dieser Satzung,
 3. die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufanlagen, Pumpenanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler,
 4. die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden,
 5. die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 6. die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen,
 7. die bewerteten Eigenleistungen der EBG, die diese zur Herstellung der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss und
 8. die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die EBG bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder –anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 10 v.H. der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgebiet

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die EBG nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H. der Grundstücksfläche.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 Metern.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Metern. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2.
4. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

5. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfaldeponie, Abfallbehandlungsanlage), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- bzw. abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen oder nur eine untergeordnete Nutzung (z.B. Lagerplätze) zulässig ist, werden Vollgeschosse nicht berücksichtigt.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

- b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 5 – ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Grundstücksfläche vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Ziffern 1, 2 und 5 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht.
- (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten folgende Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiet (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
f) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
g) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. Diffus bebaute Gebiete)	0,4

- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
1. Sportanlagen
 - 1.1 Hartplätze und Naturrasen
 - a) ohne Tribüne (Sportplätze) 0,1
 - b) mit Tribüne und Nebenanlagen (Stadien) 0,5
 - 1.2 Kunstrasen
 - a) ohne Tribüne (Sportplätze) 0,7
 - b) mit Tribüne und Nebenanlagen (Stadien) 0,9
 2. Freizeitanlagen und Festplätze
 - a) mit Grünanlagencharakter 0,1
 - b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8
 3. Friedhöfe 0,1
 4. Befestigte Stellplätze und Garagengrundstücke 0,9
 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
 6. Abfallbehandlungsanlagen (z.B. Müllsortier- und Müllwiederverwertungsanlagen, Biokompostwerke mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen) 0,8
 7. Gärtnereien und Baumschulen
 - a) Freiflächen 0,1
 - b) Gewächshausflächen 0,8
 8. Bahnhofsgelände 0,8
 9. Kleingärten 0,1
 10. Schwimmbäder mit Grünanlagen und Liegewiesen 0,2
 11. Verkehrsflächen 0,9
- (5) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten bzw. befestigten und angeschlossenen Flächen berücksichtigt.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar.

- (7) Ist die tatsächlich bebaute bzw. befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute bzw. befestigte und angeschlossene Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
- (8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole etc. verringert.
- (9) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich angeschlossene überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Aufwandsspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der EBG über eine Aufwandsspaltung für
 - 1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschließlich der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen),
 - 2. die Kläranlagen,
 - 3. die Regenrückhaltebecken,
 - 4. die Regenüberlaufbauwerke,
 - 5. die Pumpanlagen,
 - 6. die Verbindungs- und Hauptsammler,
 - 7. sonstige, technisch selbständige, nutzbare Teile der Einrichtung oder Anlagegesondert erhoben werden.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der EBG Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Teilbeträgen oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden. Die Erhebung von Vorausleistungen ist auch möglich für die Kostenanteile an Anlagen Dritter (§ 2 Abs. 2 Nr. 4).

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Einmalige Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Einmalige Beiträge sind drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Vorausleistungen auf einmalige Beiträge sind drei Monate nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides oder zu einem späteren Zeitpunkt, auch aufgeteilt in Raten, zur Zahlung fällig.
- (3) Der Bescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Beitrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der Beitragssätze und der
 6. Maßstabsdaten des Grundstückes,
 7. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 8. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

III. Abschnitt

Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

- (1) Die EBG erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und –anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten drei Jahre und der für die kommenden drei Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (3) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch mit Ablauf des Monats, in den der Wechsel des Beitragsschuldners fällt, für den abgelaufenen Teil des

Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn bis zum Ende des Erhebungszeitraumes können von der EBG Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden.
- (3) Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages von mehr als 100,-- € zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, mit je der Hälfte des Vorjahresbetrages von mehr als 50,-- € bis zu 100,-- € zum 15. Februar und 15. August und in Höhe des Vorjahresbetrages bis zu 50,-- € in einem Betrag zum 01. Juli des jeweiligen laufenden Jahres.
- (4) Auf Antrag kann die EBG zulassen, dass die Vorausleistung abweichend von den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten in Höhe des gesamten Vorjahresbetrages zum 01. Juli des laufenden Jahres erhoben wird. Ein entsprechender Antrag muss spätestens bis zum 30. November des dem Erhebungszeitraum vorausgehenden Jahres bei der EBG eingegangen sein. Die geänderte Vorausleistungserhebung, über die durch einen gesonderten Bewilligungsbescheid entschieden wird, bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung bis zum 30. November des dem Erhebungszeitraum vorausgehenden Jahres beantragt wird.

§ 16 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Wiederkehrende Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig; § 15 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Beitrag,

5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung des Beitragssatzes und der Maßstabsdaten des Grundstückes,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 18 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- Bei teilweise leitungsgebundenen entsorgten Grundstücken (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation) wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung sowie für die Einleitung des Schmutzwassers erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.
- (4) Die EBG ist berechtigt, sich für die Erhebung von Benutzungsgebühren eines Dritten zu bedienen.

§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch die EBG entsorgt wird.

§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nummern 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der EBG für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die EBG auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der EBG unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des dem Bemessungszeitraum folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.
- (5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1.
- (6) Sofern Gebührenschuldner geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 v.H. ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 21 Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Verschmutzung des Schmutzwassers wird durch qualifizierte Stichproben i. S. d. § 2 Nr. 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwasserV in der Fassung vom 17. Juni 2004)

nach	DIN 38409 H41/42	für chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
	DIN 38409 H 51	für biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅),
	DIN 38405 D 11	für Phosphat und
	DIN 38405 D 19	für Stickstoff

ermittelt.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag – auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet – folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB ₅	350 mg/l
Phosphat	10 mg/l
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 v.H., an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 22 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die EBG
1. zur Deckung eines Viertels der Kosten eine Grundgebühr je Abfuhr,
 2. zur Deckung von drei Vierteln der Kosten eine Gebühr nach der abgefahrenen Schmutzwassermenge.
- (2) Übersteigt die abzufahrende Schmutzwassermenge den Inhalt des Transportbehälters, gelten Mehrfahrten als eine Abfuhr im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.
- (3) Für die Bemessung der Schmutzwassergebühr und die Gewichtung des Schmutzwassers nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt § 20 Abs. 1 bis 4 und § 21 entsprechend. Sofern Gebührenschuldner ihre geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 v.H. der Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 23 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 22 entsteht der Gebührenanspruch nach Abfuhr des Schmutzwassers.

- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 24 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn bis zum Ende des Erhebungszeitraumes können von der EBG Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden in monatlichen Teilbeträgen zum jeweils letzten Tag eines Monats erhoben.

§ 25 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 26 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig; § 24 Absatz 2 bleibt unberührt. Die EBG ist berechtigt sich zum erstellen der Bescheide eines Dritten zu bedienen.

IV. Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

§ 27 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

§ 28 Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die EBG kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Grünstadt Aufwändungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
- (2) Der Aufwändungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der EBG für die Abwasseruntersuchung, insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter, entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwändungsersatzes.

§ 29 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder Änderung einer bereits genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderung einer bereits genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage erhebt die EBG eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Für die Erteilung der Genehmigung sowie die Durchführung der Abnahme wird eine Verwaltungsgebühr von 51,00 € erhoben.
- (3) Sofern eine Änderung der bereits genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage beantragt wird, beträgt die Verwaltungsgebühr 25,00 €.
- (4) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

V. Abschnitt

Abwasserabgabe

§ 30 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die EBG unmittelbar von den Abgabenschuldnern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner im Jahr:

ab 01. Januar 2008 17,90 €
- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der EBG schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§ 31 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die EBG insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Grünstadt vom 01.08.2007 außer Kraft.
- (3) Soweit Ansprüche auf Erhebung von Entgelten der Abwasserbeseitigung nach den auf Grund von Absatz 2 außer Kraft getretenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der EBG vom 01.01.2008

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

- (1) Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 3 der Satzung) werden folgende Vomhundertsätze zugrundegelegt:

Einrichtungs- bzw. Anlageteil	Schmutzwasser Anteil in v.H.	Niederschlagswasser Anteil in v. H.
Biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100	0
Mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50	50
Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0	100
Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50	50
Andere Mischwasserleitungen	40	60
Pumpenanlagen	Je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.	
Grundstücksanschlussleitungen	55	45

Die von den Einrichtungs- und Anlageteilen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlagen, insbesondere für Grundstücke (einschl. der Kosten des Grunderwerbs), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Beileitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Einrichtungs- und Anlageteile nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grünstadt, den 05.12.2012

Entsorgungs- und Servicebetrieb Grünstadt AöR

**Monath
Vorstand**

1. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2008 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 22. Dezember 2008. In Kraft getreten am 01.01.2009. Inhalt: Änderung des §1 Abs.4
2. Änderungssatzung vom 29. November 2010 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 29. November 2010. In Kraft getreten am 04.12.2010., gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grünstadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Genehmigung nach §15 und die Abnahme nach §16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Grünstadt vom 11. Dezember 1996 außer Kraft. Inhalt: Änderungen des §1 Abs.2 und 4, des §2 Abs.1, des § 18, § 26, sowie des §29
3. Änderungssatzung vom 05.12.2012 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 05.12.2012. In Kraft getreten am 01.01.2013. Inhalt: Änderung des § 1 Abs. 4
4. Änderungssatzung vom 09.12.2015 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 09.12.2015. In Kraft getreten am 01.01.2016. Inhalt: Änderung des § 1 Abs. 4